

Prof. Dr. Georg Bitter

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Die rechtsgrundlose Leistung im System der Anfechtung unentgeltlicher Leistungen (§ 134 InsO)

Abendsymposium des ZIS
am 14. März 2023 an der Universität Mannheim

www.georg-bitter.de

Auftakt

BGH v. 20.4.2017 – IX ZR 252/16, BGHZ 214, 350 = ZIP 2017, 1233

Leitsatz 1: Der Schuldner, der im Zwei-Personen-Verhältnis auf eine tatsächlich nicht bestehende Schuld leistet, nimmt keine unentgeltliche Leistung vor, wenn er irrtümlich annimmt, zu einer entgeltlichen Leistung verpflichtet zu sein.

Rn. 13: „Leistet der Schuldner, weil er sich irrtümlich hierzu verpflichtet hält, steht ihm hinsichtlich der Leistung ein **Bereicherungsanspruch** nach § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB zu. Der Empfänger ist von vornherein diesem Bereicherungsanspruch ausgesetzt. Insoweit **fehlt es** bei einer solchen Leistung **an einem endgültigen, vom Empfänger nicht auszugleichenden, freigiebigen Vermögensverlust des Schuldners.**“

Konsequenz: § 134 InsO nur bei Ausschluss des Bereicherungsanspruchs nach § 814 oder § 817 BGB ⇒ **inverse (= sich gegenseitig ausschließende) Anwendung von Bereicherungs- und Anfechtungsrecht**

Bestätigung für die Ausschüttung von Scheingewinnen

- ❖ BGH v. 5.7.2018 – IX ZR 139/17, ZIP 2018, 1746 (Rn. 12 f.)
- ❖ BGH v. 1.10.2020 – IX ZR 247/19, ZIP 2020, 2242 (Rn. 10)
- ❖ BGH v. 22.7.2021 – IX ZR 26/20, ZIP 2021, 1768 (Rn. 12)
- ❖ BGH v. 2.12.2021 – IX ZR 110/20, WM 2022, 126 (Rn. 11)
- ❖ BGH v. 7.4.2022 – IX ZR 107/20, ZIP 2022, 1008 (Rn. 11)
- ❖ BGH v. 7.4.2022 – IX ZR 108/20, ZInsO 2022, 1281 (Rn. 11)
- ❖ zur Zahlung von Maklerlohn bei Schneeballsystemen auch
BGH v. 10.6.2021 – IX ZR 157/20, ZIP 2021, 1503 (Rn. 10)

Bestätigung für andere Fallkonstellationen:

- ❖ BGH v. 7.9.2017 – IX ZR 224/16, ZIP 2017, 1863 (Rn. 14 ff., insbes. Rn. 18 f.)
zur Vermögensübertragung auf einen Treuhänder aufgrund einer möglicherweise
nichtigen Treuhandvereinbarung
- ❖ BGH v. 6.12.2018 – IX ZR 143/17, BGHZ 220, 280 = ZIP 2019, 679 (Rn. 10, 14)
zur Rückzahlung eines Nachrangdarlehens
- ❖ BGH v. 27.6.2019 – IX ZR 167/18, BGHZ 222, 283 = ZIP 2019, 1577 (Rn. 65 f.,
86, 95, 111) zu einem (möglicherweise) nichtigen Darlehensvertrag
- ❖ BGH v. 24.2.2022 – IX ZR 250/20, ZIP 2022, 654 (Rn. 16) zum qualifizierten
Rangrücktritt

Übertragung auf einen Rückgewähranspruch aus § 346 Abs. 1 BGB

- ❖ BGH v. 26.1.2023 – IX ZR 17/12 (Rn. 11) – P&R Container

Weitgehende Zustimmung in der Literatur:

- ❖ *Rogge/Leptien*, in: HambKommlnsR, 9. Aufl. 2022, § 134 Rn. 29; *Borries/Hirte*, in: Uhlenbruck, InsO, 15. Aufl. 2019, § 134 Rn. 32a, 48 f.; *Bork*, in: Kübler/Prütting/Bork, InsO, Stand: 12/2022, § 134 Rn. 41 (vgl. aber auch Rn. 53); *Jacoby*, EWIR 2017, 403, 404; *Klinck*, ZIP 2017, 1589, 1593 mit Hinweis auf v. *Wilmowsky*, Schneeballsysteme der Kapitalanlage: Auszahlungen an Kunden und deren Beurteilung im Insolvenzfall, 2010, S. 38 f. (Rn. 119–121); *Lütcke*, NZI 2017, 673; *Madaus/Wilke/Knauth*, ZIP 2018, 2293, 2294; *Becker*, DZWIR 2018, 201 ff.; ferner *Spatz*, DZWIR 2017, 175, 176; wohl auch *Ganter/Weinland*, in: K. Schmidt, InsO, 20. Aufl. 2023, § 134 InsO Rn. 20; *Thole*, in: Kayser/Thole, HK-InsO, 11. Aufl. 2023, § 134 Rn. 14; *Thole*, ZRI 2023, 49 ff.; *Bork*, NZI 2018, 1, 4 f.; **vor BGHZ 214, 350** bereits *Thole*, Gläubigerschutz durch Insolvenzrecht, 2010, S. 457 f. m.w.N.; *Ganter*, NZI 2015, 249, 256; *Schäfer*, in: Kummer/Schäfer/Wagner, Insolvenzanfechtung, 3. Aufl. 2017, Rn. G 42a
- ❖ rein darstellend *Freitag*, EWIR 2017, 503, 504; *Gehrlein*, ZInsO 2018, 2280, 2281 f. und 2284; *Gehrlein*, WM 2019, 1241, 1242
- ❖ ablehnend *Bitter*, WuB 2018, 99 ff.; *Bitter*, KTS 2022, 423 ff.; *Bitter*, ZIP 2023, 169 ff.; *Neuberger*, ZInsO 2020, 629, 634 ff.; *Baumert*, EWIR 2021, 23, 24 m.w.N.

- I. Entwicklung der Rechtsprechung im Überblick
- II. BGHZ 214, 350 im System der Anfechtung nach § 134 InsO
- III. Inkonsistenz in Bezug auf unwirksame Schenkungen
- IV. Wertungswidersprüche bei inverser Anwendung von § 812 BGB und § 134 InsO
- V. Unstimmige Verknüpfung des § 134 InsO mit der Kenntnis der Nichtschuld i.S.v. § 814 BGB
- VI. Schlussbetrachtung zur rechtsgrundlosen Leistung
- VII. Thesen

1. Die Rechtsprechung bis zum Fall Phoenix Kapitaldienst

- jede rechtsgrundlose Leistung ist unentgeltlich i.S.v. § 134 InsO
- Abweichung des Grundsatzurteils BGHZ 179, 137 von der Entscheidung BGHZ 113, 98 (zur KO) setzte voraus, dass die Anfechtung nach § 134 InsO auch bei *fehlender* Anwendbarkeit des § 814 BGB eingreift
- objektive Wertverhältnisse der ausgetauschten Leistungen maßgebend
 - ⇒ subjektive Vorstellungen der Parteien jedenfalls bei objektiv gänzlich fehlendem Gegenwert unerheblich
 - ⇒ subjektive Vorstellung nur bei unausgeglichenen Austauschgeschäften im Rahmen eines Beurteilungsspielraums begrenzt relevant
- von den Parteien hergestellte Verknüpfung zwischen Leistung und Gegenleistung erforderlich

2. Das Urteil BGHZ 204, 231 zum qualifizierten Rangrücktritt

- Befreiung aus einem Dilemma im Rahmen des § 19 Abs. 2 Satz 2 InsO: zuvor streitige Anwendung auf Rangrücktritte von Nichtgeschaftern
- Lösung: vorinsolvenzliche Leistung in der Krise trotz qualifizierten Rangrücktritts = Leistung ohne Rechtsgrund i.S.v. § 812 BGB
- Folge: unbedingte Möglichkeit der Insolvenzanfechtung nach § 134 InsO
- *Karsten Schmidt*, ZIP 2015, 901, 907: „Dreh- und Angelpunkt“ der in BGHZ 204, 231 entwickelten Lösung

3. BGHZ 214, 350 – Bearbeitungsentgelt beim Darlehensvertrag

- Hintergrund: fehlerhafte Änderung der Rechtsprechung des XI. Zivilsenats zur (angeblichen) Unzulässigkeit laufzeitunabhängiger Entgelte
 - ⇒ BGHZ 201, 168 = ZIP 2014, 1266; BGH ZIP 2014, 1369; BGHZ 215, 172 = ZIP 2017, 1610; Kritik u.a. bei *Bitter*, JZ 2015, 170 ff.; *Bitter/Linardatos*, ZIP 2018, 1203 und 2249 ff.
- keine Rückforderung aus § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB, da Aufrechnung der Bank mit Darlehensrückzahlungsanspruch
- keine Anfechtung nach § 134 InsO, da Anspruch aus § 812 BGB
- Rn. 12: „Auch ohne eine vertragliche Vereinbarung einer Gegenleistung fehlt es an einer für die Unentgeltlichkeit erforderlichen kompensationslosen Minderung des schuldnerischen Vermögens, wenn der Empfänger die Leistung des Schuldners auf andere Art und Weise auszugleichen hat.“

3. BGHZ 214, 350 – Bearbeitungsentgelt beim Darlehensvertrag

- Rn. 15: „Wer ... irrtümlich auf eine entgeltliche Nichtschuld leistet, erstrebt eine Gegenleistung, an deren Stelle der Rückforderungsanspruch gegen den Empfänger tritt. In solchen Fällen handelt es sich regelmäßig nicht um eine freigiebige Handlung des Schuldners. Denn **an die Stelle des weggegebenen Vermögensgegenstandes tritt der Bereicherungsanspruch** nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB.“
- Rn. 16: „**Anders ist dies**, wenn der Empfänger nicht mit einer Verpflichtung belastet wird, die der Unentgeltlichkeit entgegenstehen kann. Dies ist bei einer rechtsgrundlosen Leistung der Fall, **sofern dem Schuldner kein Rückforderungsanspruch zusteht**. Daher liegt eine unentgeltliche und deshalb anfechtbare Leistung des Schuldners vor, wenn er in **Kenntnis des fehlenden Rechtsgrundes** handelt. Unter diesen Umständen ist eine Rückforderung nach **§ 814 BGB** ausgeschlossen.“

- I. Entwicklung der Rechtsprechung im Überblick
- II. BGHZ 214, 350 im System der Anfechtung nach § 134 InsO**
- III. Inkonsistenz in Bezug auf unwirksame Schenkungen
- IV. Wertungswidersprüche bei inverser Anwendung von § 812 BGB und § 134 InsO
- V. Unstimmige Verknüpfung des § 134 InsO mit der Kenntnis der Nichtschuld i.S.v. § 814 BGB
- VI. Schlussbetrachtung zur rechtsgrundlosen Leistung
- VII. Thesen

II. BGHZ 214, 350 im System der Anfechtung nach § 134 InsO

1. Frühere Rechtsprechung: „Bewertungsspielraum“ nur bei unausgeglichenen Austauschgeschäften

- Erste Voraussetzung: Die Parteien wollen übereinstimmend in voller Höhe eine entgeltliche Zuwendung.
- Zweite Voraussetzung: Sie halten sich dabei im Rahmen eines angemessenen Bewertungsspielraums.
- Grund: Schutz der Privatautonomie der Parteien / tatsächliche Unsicherheiten / volkswirtschaftliche Bedürfnisse
- fehlende Übertragbarkeit auf (teilweise) rechtsgrundlose Leistungen
 - ⇒ *Heim*, Schenkungsanfechtung bei Auszahlungen im verdeckten Schneeballsystem – Eine Untersuchung anhand des Falles der Phoenix Kapitaldienst GmbH, 2011, S. 217 ff.

2. Fehlende Verknüpfung von Leistung und „Gegenleistung“ bei rechtsgrundlosen Leistungen

- Der Leistende erbringt seine Leistung nicht, weil er im Gegenzug einen Bereicherungsanspruch gemäß § 812 BGB erwerben will.
 - ⇒ Heim, Schenkungsanfechtung bei Auszahlungen im verdeckten Schneeballsystem – Eine Untersuchung anhand des Falles der Phoenix Kapitaldienst GmbH, 2011, S. 151 ff.
- BGH: Die rechtliche Verknüpfung muss nicht notwendig synallagmatisch i.S.d. §§ 320 ff. BGB sein; ausreichend ist auch eine konditionale (vgl. § 158 BGB) sowie eine *rechtlich* kausale Verknüpfung.
 - ⇒ BGH v. 19.7.2018 – IX ZR 307/16, ZIP 2018, 1601 (Rn. 37 f.) ⇒ b.w.

2. Fehlende Verknüpfung von Leistung und „Gegenleistung“ bei rechtsgrundlosen Leistungen

BGH v. 19.7.2018 – IX ZR 307/16, ZIP 2018, 1601 (Rn. 37 f.)

„Soll im Zwei-Personen-Verhältnis die ... an den Schuldner zu erbringende Leistung der Unentgeltlichkeit entgegenstehen, muss es sich um eine Leistung handeln, die dem Schuldner gerade für die von ihm erbrachte Leistung zugeflossen oder versprochen ist. Insoweit **ist eine rechtliche Zuordnung und eine entsprechende rechtliche Verknüpfung erforderlich** (vgl. Heim, Schenkungsanfechtung bei Auszahlungen im verdeckten Schneeballsystem, 2011, S. 113). ... Eine rechtlich kausale Verknüpfung erfordert, dass eine **rechtsgeschäftliche Zweckvereinbarung oder Geschäftsgrundlage** zwischen der Zuwendung des Schuldners und der Gegenleistung besteht (vgl. Heim, aaO S. 123 f).“

- I. Entwicklung der Rechtsprechung im Überblick
- II. BGHZ 214, 350 im System der Anfechtung nach § 134 InsO
- III. Inkonsistenz in Bezug auf unwirksame Schenkungen**
- IV. Wertungswidersprüche bei inverser Anwendung von § 812 BGB und § 134 InsO
- V. Unstimmige Verknüpfung des § 134 InsO mit der Kenntnis der Nichtschuld i.S.v. § 814 BGB
- VI. Schlussbetrachtung zur rechtsgrundlosen Leistung
- VII. Thesen

III. Inkonsistenz in Bezug auf unwirksame Schenkungen

1. Erst-recht-Schluss von wirksamer auf unwirksame Schenkung

- Wenn der wirksam Beschenkte nach § 134 InsO auf Rückgewähr haftet, muss erst recht der sog. Schenkungsanfechtung unterliegen, wer einen Gegenstand ohne objektive Gegenleistung erhalten hat und mangels wirksamen Anspruchs bzw. Behaltensgrundes (zusätzlich) auch materiell-rechtlich die Rückgabe schuldet.
- Groteskes Prozessverhalten auf Basis der neuen Rechtsprechung: Beschenkter beruft sich auf die Unwirksamkeit der Schenkung, um einem Anspruch aus § 812 BGB ausgesetzt zu sein und damit die Anfechtung nach § 134 InsO abzuwehren.

2. BGHZ 214, 350 zur unwirksamen Schenkung

- Rn. 15: „Auch eine Leistung, die aufgrund eines Schenkungsvertrages – also mit Rechtsgrund – erfolgt, ist unentgeltlich. Die **Unentgeltlichkeit** einer Leistung, die – wie hier – kein Verpflichtungsgeschäft darstellt, ist **nach dem Grundgeschäft zu beurteilen (...)**. **Daher ist die Leistung auf ein unwirksames Schenkungsversprechen unentgeltlich.**“
- Kritik:
 - Die *nichtige* Willenserklärung kann nicht zur Begründung der Unentgeltlichkeit herangezogen werden.
 - Warum soll der Bereicherungsanspruch nur bei der unwirksamen Schenkung keinen „Gegenwert“ darstellen? ⇒ Inkonsistenz

3. Bedürfnis für § 134 InsO bei unwirksamer Schenkung

- These: Gerade weil der Empfänger nach materiellem Recht schlechter steht, wenn das Schenkungsversprechen unwirksam ist, hat das Insolvenzanfechtungsrecht keinen Anlass, korrigierend einzugreifen.
 - ❖ *Klinck*, ZIP 2017, 1589, 1593 mit Hinweis auf v. *Wilmowsky*, Schneeballsysteme der Kapitalanlage ..., 2010, S. 40 f. (Rn. 124); zust. *Bork*, in: Kübler/Prütting/Bork, InsO, Stand: 12/2022, § 134 Rn. 41
- Gegenthese: Bereicherungsanspruch bleibt in mehrfacher Hinsicht hinter dem Anspruch aus § 134 InsO zurück ⇒ kein äquivalenter Gläubigerschutz
 - Aufrechnung gegen den Bereicherungsanspruch möglich + sonstige materielle Einwendungen
 - Privilegierung bei den Fristen

- I. Entwicklung der Rechtsprechung im Überblick
- II. BGHZ 214, 350 im System der Anfechtung nach § 134 InsO
- III. Inkonsistenz in Bezug auf unwirksame Schenkungen
- IV. Wertungswidersprüche bei inverser Anwendung von § 812 BGB und § 134 InsO**
- V. Unstimmige Verknüpfung des § 134 InsO mit der Kenntnis der Nichtschuld i.S.v. § 814 BGB
- VI. Schlussbetrachtung zur rechtsgrundlosen Leistung
- VII. Thesen

IV. Wertungswidersprüche bei inverser Anwendung von § 812 BGB und § 134 InsO

1. Die §§ 814, 817 BGB als insolvenzanfechtungsrechtlicher Bumerang

- Derjenige Empfänger einer rechtsgrundlosen Leistung wird einer vier Jahre zurückgreifenden Insolvenzanfechtung gemäß § 134 InsO ausgesetzt, welcher zivilrechtlich gemäß §§ 814, 817 BGB nicht zur Rückzahlung verpflichtet ist.
- Derjenige Empfänger muss keine Schenkungsanfechtung befürchten, der zivilrechtlich gemäß § 812 BGB auf Rückgewähr haftet.
- Deutliches Auseinanderlaufen von Bereicherungs- und Anfechtungsrecht
 - ❖ a.A. unverständlich *Thole*, in: Kayser/Thole, HK-InsO, 11. Aufl. 2023, § 134 Rn. 14: „Gleichlauf mit dem Bereicherungsrecht“

2. Wertungswidersprüche in Bezug auf § 814 BGB

- § 814 BGB als Ausfluss der Unzulässigkeit widersprüchlichen Verhaltens
 - Folge für § 134 InsO: Privilegierung des widersprüchlichen Verhaltens
- § 814 BGB gilt nur für freiwillige Leistungen; zahlt ein Schuldner unter Druck oder Zwang, steht die Kenntnis der Nichtschuld einer Kondition nicht entgegen.
 - Folge für § 134 InsO: Der Empfänger wird für seine Ausübung von Druck oder Zwang damit belohnt, dass eine Anfechtung gemäß § 134 InsO gegen ihn ausgeschlossen ist.
 - ❖ *Gehrlein*, DZWIR 2022, 232, 235 (zur Zahlung von Scheingewinnen) und 236 (zur Zahlung trotz qualifizierten Rangrücktritts)

2. Wertungswidersprüche in Bezug auf § 814 BGB

- Vermeidung des Wertungswiderspruchs bei BGH v. 29.11.1990 – IX ZR 29/90, BGHZ 113, 98, 105 f. = ZIP 1991, 35, 38 (juris-Rn. 21)

„Diese Norm [§ 814 BGB] beruht auf dem Gedanken der Unzulässigkeit widersprüchlichen Verhaltens (...). Sie will den Leistenden benachteiligen, während der Empfänger darauf vertrauen darf, daß er eine Leistung, die bewußt zur Erfüllung einer nicht bestehenden Verbindlichkeit erbracht worden ist, behalten darf (...). Im Streitfall wirkte sich § 814 BGB entgegen seinem Normzweck zum Nachteil des Empfängers aus. Dies ist auch durch den Gedanken des Gläubigerschutzes, der dem Anfechtungsrecht der Konkursordnung zugrunde liegt, nicht zu rechtfertigen.“

3. Wertungswidersprüche in Bezug auf § 817 BGB

- Wertungsgrundlage des § 817 BGB: „Die Bestimmung verkörpert den Grundsatz, dass bei der Rückabwicklung Rechtsschutz nicht in Anspruch nehmen kann, wer sich selbst durch gesetz- oder sittenwidriges Handeln außerhalb der Rechtsordnung stellt.“
 - ❖ BGH v. 1.10.2020 – IX ZR 247/19, ZIP 2020, 2242 (Rn. 33); BGH v. 2.12.2021 – IX ZR 110/20, WM 2022, 126 (Rn. 31)
 - Folge für § 134 InsO: Umkehrung der Wertung: Nur in jenen Fällen kann Rechtsschutz über § 134 InsO in Anspruch genommen werden, in denen sich der leistende Schuldner durch gesetz- oder sittenwidriges Handeln außerhalb der Rechtsordnung gestellt hat.

4. Wertungswidersprüche in Bezug auf § 62 AktG

- bei rechtsgrundlos geleisteten Dividendenzahlungen wirkt auch ein gesellschaftsrechtlicher Rückgewähranspruch aus § 62 Abs. 1 Satz 1 AktG wirtschaftlich kompensierend = die Unentgeltlichkeit ausschließend
 - ❖ OLG Frankfurt v. 25.5.2022 – 4 U 310/19, ZIP 2022, 1556, 1557 (juris-Rn. 40); Revision unter Az. IX ZR 121/22 – Entscheidung des BGH wohl Ende März 2023
 - ❖ zu § 346 BGB vgl. BGH v. 26.1.2023 – IX ZR 17/12 (Rn. 11) – P&R Container
- Achtung: Der Anspruch ist nach § 62 Abs. 1 Satz 2 AktG ausgeschlossen, wenn die Aktionäre schutzwürdig, weil gutgläubig sind.
- Wortlaut des § 62 Abs. 1 AktG: ¹Die Aktionäre haben der Gesellschaft Leistungen, die sie entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes von ihr empfangen haben, zurückzugewähren. ²Haben sie Beträge als Gewinnanteile bezogen, so besteht die Verpflichtung nur, wenn sie wußten oder infolge von Fahrlässigkeit nicht wußten, daß sie zum Bezug nicht berechtigt waren.

4. Wertungswidersprüche in Bezug auf § 62 AktG

- Folge für § 134 InsO: Nur die in § 62 Abs. 1 Satz 2 AktG als schutzwürdig angesehenen Aktionäre werden der Anfechtung nach § 134 InsO ausgesetzt und damit im Ergebnis für ihre Gutgläubigkeit bestraft, während sich die nicht schutzwürdigen, da bösgläubigen Aktionäre keiner Unentgeltlichkeitsanfechtung ausgesetzt sehen.
 - ❖ so *Habersack*, ZIP 2022, 1621, 1625
 - ❖ dazu kritisch *Bitter*, ZIP 2023, 169 ff.
 - ❖ beschwichtigend *Thole*, ZRI 2023, 49, 53: nur Konkurrenz der Anspruchsgrundlagen
 - ❖ gänzlich anders *Foerster*, WM 2022, 2359 ff.: Schutz des § 62 Abs. 1 Satz 2 AktG wirkt auch gegenüber § 134 InsO m.w.N. zum Streitstand

- I. Entwicklung der Rechtsprechung im Überblick
- II. BGHZ 214, 350 im System der Anfechtung nach § 134 InsO
- III. Inkonsistenz in Bezug auf unwirksame Schenkungen
- IV. Wertungswidersprüche bei inverser Anwendung von § 812 BGB und § 134 InsO
- V. **Unstimmige Verknüpfung des § 134 InsO mit der Kenntnis der Nichtschuld i.S.v. § 814 BGB**
- VI. Schlussbetrachtung zur rechtsgrundlosen Leistung
- VII. Thesen

1. Ausgangspunkt

- Kenntnis der Nichtschuld im Zeitpunkt der Leistung wird über § 814 BGB mittelbar zum Tatbestandsmerkmal der Anfechtung gemäß § 134 InsO
- IX. Zivilsenat wird zum „Interpreten“ des § 814 BGB (und des § 817 BGB)
 - ❖ BGH v. 1.10.2020 – IX ZR 247/19, ZIP 2020, 2242 (Rn. 29 - 34)
 - ❖ BGH v. 22.7.2021 – IX ZR 26/20, ZIP 2021, 1768 (Rn. 21 - 38)
 - ❖ BGH v. 2.12.2021 – IX ZR 110/20, WM 2022, 126 (Rn. 20 - 32)
 - ❖ BGH v. 7.4.2022 – IX ZR 107/20, ZIP 2022, 1008 (Rn. 17 - 25)
 - ❖ BGH v. 7.4.2022 – IX ZR 108/20, ZInsO 2022, 1281 (Rn. 17 - 25)

2. Zweifelhafte Konsequenzen beim qualifizierten Rangrücktritt

- Abhängigkeit des § 134 InsO von Irrtümern des Leistenden über die Krise
- Hintergrund: Der „qualifizierte Rangrücktritt“ verbietet nicht jegliche Rückzahlung, sondern lediglich eine Rückzahlung in der Krise.
 - ❖ BGH v. 5.3.2015 – IX ZR 133/14, BGHZ 204, 231 = ZIP 2015, 638 (Rn. 24 ff.) m. Anm. *Bitter/Heim*; bestätigend BGH v. 24.2.2022 – IX ZR 250/20, ZIP 2022, 654 (Rn. 32).
- Unsicherheiten beim Eingreifen von Insolvenzgründen zum Zeitpunkt der Leistung angesichts diverser prognostischer Elemente in §§ 17 bis 19 InsO
- Steigerung der Probleme bei Abhängigkeit des Insolvenzgrundes von rechtlichen Zweifeln
 - ❖ BGH v. 24.2.2022 – IX ZR 250/20, ZIP 2022, 654 (Rn. 34) – Wandelanleihen

2. Zweifelhafte Konsequenzen beim qualifizierten Rangrücktritt

- Problem: Zerstörung des in BGHZ 204, 231 entwickelten Konzepts
 - ⇒ § 134 InsO scheidet (angeblich) oftmals aus, weil die Kenntnis der Nichtschuld fehlt
 - ⇒ Basis einer analogen Anwendung des § 19 Abs. 2 Satz 2 InsO auf Nichtgesellschafter gerät (wieder) ins Wanken

3. Überfrachtung des § 134 InsO mit der subjektiven Komponente einer Kenntnis der Nichtschuld

- Umfangreiche Rechtsprechung ⇒ Folie 27

Beispiel: Abhängigkeit einer Kenntnis der Nichtschuld bei rechtsgrundloser Zahlung auf Genussrechte vom streitigen Wissen der Organmitglieder in Bezug auf bestimmte Details der Bilanzierung

 - ❖ BGH v. 22.7.2021 – IX ZR 26/20, ZIP 2021, 1768 (Rn. 25 ff.) gegen OLG Koblenz, ZIP 2020, 526 ff.; zum gleichen Problemkomplex auch BGH v. 2.12.2021 – IX ZR 110/20, WM 2022, 126 (Rn. 20 ff.); BGH v. 7.4.2022 – IX ZR 107/20, ZIP 2022, 1008 (Rn. 17 ff.); BGH v. 7.4.2022 – IX ZR 108/20, ZInsO 2022, 1281 (Rn. 17 ff.)
- Beweisprobleme der Insolvenzverwalter bei subjektivem Merkmal
 - ❖ *Madaus/Wilke/Knauth*, ZIP 2018, 2293, 2295 ff. zu Ausschüttungen von Scheingewinnen in verdeckten Schneeballsystemen

- I. Entwicklung der Rechtsprechung im Überblick
- II. BGHZ 214, 350 im System der Anfechtung nach § 134 InsO
- III. Inkonsistenz in Bezug auf unwirksame Schenkungen
- IV. Wertungswidersprüche bei inverser Anwendung von § 812 BGB und § 134 InsO
- V. Unstimmige Verknüpfung des § 134 InsO mit der Kenntnis der Nichtschuld i.S.v. § 814 BGB
- VI. Schlussbetrachtung zur rechtsgrundlosen Leistung**
- VII. Thesen

1. Sachgerechtigkeit einer Anfechtbarkeit aller rechtsgrundlosen Leistungen nach § 134 InsO

- Telos des § 134 InsO

Abwägung der Interessen des Leistungsempfängers im Verhältnis zu den Insolvenzgläubigern: Wer etwas „unentgeltlich“ (= ohne eigenes Vermögensopfer) aus der späteren Insolvenzmasse erhalten hat, soll denjenigen weichen, die deshalb vom Schuldner nicht mehr vollständig befriedigt werden können.

1. Sachgerechtigkeit einer Anfechtbarkeit aller rechtsgrundlosen Leistungen nach § 134 InsO

- Ausgangsfall BGHZ 214, 350 zu den Bearbeitungsentgelten
 - Pflicht zur langjährigen Rückgewähr von im guten Glauben erhaltenen Entgelten beruht auf fehlerhafter Rechtsprechung des XI. Zivilsenats
 - ❖ BGHZ 201, 168 = ZIP 2014, 1266; BGH ZIP 2014, 1369; BGHZ 215, 172 = ZIP 2017, 1610; BGH ZIP 2017, 1654
 - ❖ Kritik: *Bitter*, JZ 2015, 170 ff. m.w.N.; *Bitter/Linardatos*, ZIP 2018, 1203 und 2249 ff.; *Casper/Möllers*, BKR 2014, 59 ff.; *Becher/Krepold*, BKR 2014, 45 ff.; *Piekenbrock/Ludwig*, WM 2012, 2349 ff.; *Müller/Marchant/Eilers*, BB 2017, 2243 ff.; w.N. bei *Herresthal*, ZIP 2023, 333, 340 in Fn. 88
 - bei tatsächlich unzulässiger Entgeltberechnung ginge die Abwägung (Folie 32) zulasten der empfangenden Bank aus

2. Konkurrenzverhältnis von § 134 InsO zu § 131 InsO

- BGH und h.L.: Gebot eines Abstands zwischen § 134 InsO und § 131 InsO
Hintergrund: rechtsgrundlose Leistung fällt unter § 131 InsO, weil der Insolvenzgläubiger sie „nicht ... zu beanspruchen hatte“
 - ❖ BGH v. 20.4.2017 – IX ZR 252/16, BGHZ 214, 350 = ZIP 2017, 1233 (Rn. 17); *Thole*, KTS 2011, 219, 224; *Thole*, ZRI 2023, 49, 50; *Borries/Hirte*, in: Uhlenbruck, InsO, 15. Aufl. 2019, § 134 Rn. 48; *Ganter/Weinland*, in: K. Schmidt, InsO, 20. Aufl. 2023, § 134 InsO Rn. 20; *Becker*, DZWIR 2018, 201, 203 f. und insbes. S. 206
- Gegenthese 1: Abstandsgebot rechtfertigt kein falsches Abstandskriterium
- Gegenthese 2: Abstand wird auf Rechtsfolgenseite hergestellt
 - Rückgewähr jeder rechtsgrundlosen Leistung nur im Drei-Monats-Zeitraum des § 131 InsO
 - Rückgewähr im Vier-Jahres-Zeitraum des § 134 InsO nur bei verbleibender Bereicherung beim Empfänger (vgl. § 143 Abs. 2 InsO)

- I. Entwicklung der Rechtsprechung im Überblick
- II. BGHZ 214, 350 im System der Anfechtung nach § 134 InsO
- III. Inkonsistenz in Bezug auf unwirksame Schenkungen
- IV. Wertungswidersprüche bei inverser Anwendung von § 812 BGB und § 134 InsO
- V. Unstimmige Verknüpfung des § 134 InsO mit der Kenntnis der Nichtschuld i.S.v. § 814 BGB
- VI. Schlussbetrachtung zur rechtsgrundlosen Leistung
- VII. Thesen**

1. Hauptthese

In Übereinstimmung mit der früheren Rechtsprechung im Fall Phoenix Kapitaldienst sowie zum sog. qualifizierten Rangrücktritt ist *jede* rechtsgrundlose Leistung als unentgeltlich i.S.v. § 134 InsO anzusehen. Nicht zu folgen ist der jüngeren Rechtsprechung des IX. Zivilsenats, die beginnend mit dem Urteil BGHZ 214, 350 zu den Bearbeitungsentgelten unter dem Schlüsselwort der (fehlenden) „Freigiebigkeit“ die Anfechtung gemäß § 134 InsO nicht mehr zulassen will, soweit die Leistung einen Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB auslöst, und damit die Unentgeltlichkeitsanfechtung rechtsgrundloser Leistungen auf Fälle begrenzt, in denen der Bereicherungsanspruch gemäß §§ 814, 817 BGB ausgeschlossen ist.

2. Einzelthesen

a) Die frühere Rechtsprechung fügte sich konsistent und überzeugend in das System der Anfechtung gemäß § 134 InsO ein, welche für die Feststellung der „Unentgeltlichkeit“ grundsätzlich nur auf die objektiven Wertverhältnisse von Leistung und Gegenwert schaute und nur im Ausnahmefall unausgeglichener Austauschgeschäfte die subjektiven Vorstellungen der Parteien in den Grenzen eines objektiv bemessenen Beurteilungsspielraums berücksichtigte, um die Privatautonomie der Parteien zu sichern sowie tatsächlichen Unsicherheiten und volkswirtschaftlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Diese begrenzte Ausnahme hat die frühere Rechtsprechung mit Recht nicht auf (teilweise) rechtsgrundlose Leistungen ausgedehnt, weil auf diese die genannten Gründe nicht übertragbar sind.

2. Einzelthesen

b) Die jüngere, mit BGHZ 214, 350 begonnene Rechtsprechung bricht ohne (überzeugende) Begründung auch mit dem weiteren, bis heute anerkannten Grundsatz, dass zwischen Leistung und Gegenwert eine Verknüpfung erforderlich ist, die zwar nicht notwendig synallagmatischer Natur sein muss, aber zumindest konditional oder rechtlich kausal (BGH v. 19.7.2018 – IX ZR 307/16, Rn. 38). An einer derartigen Verknüpfung fehlt es offensichtlich zwischen rechtsgrundloser Leistung und Bereicherungsanspruch, weil die Parteien nicht (nachträglich) dahin übereingekommen sind, dass der Schuldner für seine Leistung einen Bereicherungsanspruch erhalten soll.

2. Einzelthesen

c) Die mit BGHZ 214, 350 begonnene Rechtsprechung würde bei konsequenter Anwendung zu dem untragbaren Ergebnis führen, dass der Leistungsempfänger bei einem *unwirksamen* Schenkungsvertrag anfechtungsrechtlich bessergestellt wird als bei einem (*form-*)*wirksamen* Schenkungsversprechen. Vermeiden kann der BGH den darin liegenden Wertungswiderspruch nur durch inkonsequente Anwendung der von ihm selbst aufgestellten Grundsätze, nämlich durch die Ausblendung des (angeblich einen hinreichenden Gegenwert bildenden) Bereicherungsanspruchs allein beim unwirksamen Schenkungsvertrag sowie durch Rückgriff auf das *nichtige* Grundverhältnis (*causa*) zur Anerkennung der Unentgeltlichkeitsrechtsprechung.

2. Einzelthesen

d) Die mit BGHZ 214, 350 eingeführte, hier sog. „inverse“ Anwendung von Bereicherungs- und Anfechtungsrecht durch den IX. Zivilsenat, bei der sich der Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB und die Unentgeltlichkeitsanfechtung gemäß § 134 InsO notwendig gegenseitig ausschließen sollen, führt zu erheblichen Wertungswidersprüchen, welche derselbe Senat im Jahr 1990 noch selbst erkannt und zu vermeiden gesucht hatte (BGHZ 113, 98, 105 f.). Jedes Argument, das im Bereicherungsrecht zugunsten eines Anspruchs der Insolvenzmasse vorgetragen wird, wendet sich im Rahmen der Anfechtung nach § 134 InsO automatisch gegen die Masse und umgekehrt. Die §§ 814, 817 BGB werden zum „insolvenzrechtlichen Bumerang“, indem exakt und ausschließlich in jenen Fällen die Unentgeltlichkeitsrechtsprechung zugelassen wird, in denen die Rückforderung nach den bereicherungsrechtlichen Wertungen ausgeschlossen sein soll. Das selbstwidersprüchliche, gesetz- und sittenwidrige Verhalten wird damit im Rahmen des § 134 InsO privilegiert, während umgekehrt genau jener Empfänger die Unentgeltlichkeitsanfechtung nicht fürchten muss, welcher materiellrechtlich nach § 812 BGB zur Rückerstattung verpflichtet ist.

2. Einzelthesen

e) Mit der in BGHZ 214, 350 eingeführten Differenzierung nach bestehendem oder ausgeschlossenen Bereicherungsanspruch hat der IX. Zivilsenat den Dreh- und Angelpunkt seiner Rechtsprechung zum sog. qualifizierten Rangrücktritt (BGHZ 204, 231) in nicht überzeugender Weise selbst beseitigt. Bei gegen den Rangrücktritt verstoßenden Rückzahlungen in der Krise ist nur noch in einem begrenzten Teil der Fälle, nämlich bei – keineswegs gesichertem – Eingreifen des § 814 BGB, die Anfechtung gemäß § 134 InsO möglich. Damit hat das Urteil BGHZ 214, 350 die erst kurz zuvor durch BGHZ 204, 231 geschaffene Basis für eine analoge Anwendung des § 19 Abs. 2 Satz 2 InsO auf Rangrücktritte von Nichtgesellschaftern wieder beseitigt.

2. Einzelthesen

f) Die neuere Rechtsprechung zur eingeschränkten Anfechtbarkeit rechtsgrundloser Zahlungen führt nicht nur beim qualifizierten Rangrücktritt, sondern auch im Übrigen zu einer Überfrachtung der Unentgeltlichkeitsrechtsprechung mit schwer zu beweisenden subjektiven Voraussetzungen und damit zu erhöhter Rechtsunsicherheit.

2. Einzelthesen

g) Die Versubjektivierung der Unentgeltlichkeitsanfechtung bricht außerdem mit dem Telos des § 134 InsO, für das die *einseitigen* Fehlvorstellungen sowohl des (späteren) Insolvenzschuldners als auch des Leistungsempfängers grundsätzlich irrelevant sind und deshalb in gleicher Weise der *beiderseitige* Irrtum über einen wertausgeglichenen Leistungsaustausch mit dem Unterfall der unerkannt rechtsgrundlosen Leistung. Ein eventuelles Vertrauen des Leistungsempfängers in den rechtsgrundlos und damit ohne verknüpften Gegenwert erlangten Gegenstand wird nach dem Telos des § 134 InsO nur auf der Rechtsfolgenseite geschützt (§ 143 Abs. 2 InsO).

2. Einzelthesen

h) Die Anfechtbarkeit *aller* rechtsgrundlosen Leistungen gemäß § 134 InsO entspricht demgegenüber exakt dem Telos jener Norm: Wer ohne Rechtsgrund eine Leistung empfängt, die er (deshalb) schon nach materiellem Recht nicht behalten darf, hat in der Interessenabwägung gegenüber den sonstigen Insolvenzgläubigern zurückzustehen. Das Konkurrenzverhältnis zu § 131 InsO zwingt entgegen dem BGH und der h.M. nicht zu einem „Abstandskriterium“, insbesondere nicht zur Anerkennung eines – dem § 134 InsO völlig fremden – subjektiven Merkmals wie der Begünstigungsabsicht des Leistenden. Die Abstufung des § 134 InsO zu § 131 InsO erfolgt vielmehr auf der Rechtsfolgenseite, indem die in der engen Suspektsperiode des § 131 InsO erfolgten rechtsgrundlosen Leistungen *unbedingt* zurückzugewähren sind (§ 143 Abs. 1 InsO), während die früheren, bis zu vier Jahre zurückliegenden Leistungen ohne Rechtsgrund im Grundsatz nur *bei fortbestehender Bereicherung* des Empfängers zu erstatten sind (§ 143 Abs. 2 InsO).

- *Bitter*, Die rechtsgrundlose Leistung im System der Anfechtung unentgeltlicher Leistungen (§ 134 InsO), KTS 2022, 423
- *Bitter*, Privilegierung der bösgläubigen Aktionäre bei der Anfechtung von Dividendenzahlungen nach § 134 InsO, ZIP 2023, 169
- *Bork*, Die Anfechtung unentgeltlicher Leistungen nach § 134 InsO, NZI 2018, 1
- *Foerster*, Der gutgläubige Gewinnbezug in der Insolvenz der Gesellschaft, WM 2022, 2359
- *Ganter*, Zum Begriff der „Unentgeltlichkeit“ nach § 134 InsO in Zwei-Personen-Verhältnissen, NZI 2015, 249
- *Gehrlein*, Neuere Entwicklungen zur Schenkungsanfechtung, ZInsO 2018, 2280
- *Gehrlein*, Die Schenkungsanfechtung (§ 134 InsO) im Drei-Personen-Verhältnis, WM 2019, 1241
- *Gehrlein*, Bewusste Zahlung auf Nichtschuld (§ 814 BGB) und Schenkungsanfechtung (§ 134 InsO), DZWIR 2022, 232
- *Habersack*, Wie gewonnen, so zerronnen – Zur Anfechtbarkeit von Dividendenzahlungen an gutgläubige Aktionäre gem. § 134 Abs. 1 InsO ZIP 2022, 1621
- *Held*, Die Anfechtung unentgeltlicher Leistungen gem. § 134 InsO, 2016
- *Heim*, Schenkungsanfechtung bei Auszahlungen im verdeckten Schneeballsystem – Eine Untersuchung anhand des Falles der Phoenix Kapitaldienst GmbH, 2011

- *Klinck*, Die Anfechtung unentgeltlicher Leistungen im Spiegel der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, ZIP 2017, 1589
- *Neuberger*, Eine unentgeltliche Leistung nach § 134 InsO ist eine unentgeltliche Leistung, ZInsO 2020, 629
- *Thole*, Grundfragen und aktuelle Problemstellungen der Anfechtung unentgeltlicher Leistungen, KTS 2011, 219
- *Thole*, Analoge Anwendung von § 62 Abs. 1 Satz 2 AktG auf § 134 InsO beim gutgläubigen Gewinnbezug des Aktionärs?, ZRI 2023, 49
- *v. Wilmsky*, Schneeballsysteme der Kapitalanlage: Auszahlungen an Kunden und deren Beurteilung im Insolvenzfall, 2010

© 2023

Prof. Dr. Georg Bitter

Universität Mannheim

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,

Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Schloss, Westflügel W 241/242

68131 Mannheim

www.georg-bitter.de



Zentrum für Insolvenz und Sanierung
an der Universität Mannheim e.V.

www.zis.uni-mannheim.de